



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Referenz/Aktenzeichen: 211-00011 (alt: 957-08-141)

Bern, 3. Juli 2014

V E R F Ü G U N G

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Antonio Taormina (Vizepräsident), Anne Christine d'Arcy, Christian Brunner, Aline Clerc, Matthias Finger

in Sachen: **Centralschweizerische Kraftwerke AG**, vertreten durch Staiger, Schwald & Partner AG, Rechtsanwalt Dr. Marc Bernheim, Genferstrasse 24, Postfach 2012, 8027 Zürich

(Verfügungsadressatin)

und

vonRoll casting (emmenbrücke) ag, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Bachmann und Rechtsanwalt Thomas Baumberger, Bachmann Baumberger Rechtsanwälte, Schulhausstrasse 14, Postfach, 8027 Zürich

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend Neuverfügung der anrechenbaren Netzkosten gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013

COO.2207.105.2.126029

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch



I Sachverhalt

- 1 Mit Teilverfügung vom 7. Juli 2011 legte die ElCom für die Verfügsadressatin die anrechenbaren Netzkosten für das Tarifjahr 2008/09 fest. Am 14. September 2011 erhab die Verfügsadressatin gegen diese Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Mit Urteil vom 29. Januar 2013 (A-5141/2011) hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der beteiligten Parteien teilweise gut. Die Dispositiv-Ziffen 5 und 6 der Teilverfügung vom 7. Juli 2011 wurden aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens an die ElCom zurückgewiesen (Ziff. 2 des Dispositivs).
- 2 Mit Schreiben vom 28. März 2013 (act. 1) nahm das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend: Fachsekretariat) das Verfahren wieder auf, um die anrechenbaren Kosten der Verfügsadressatin unter Berücksichtigung des ergangenen Urteils neu festzulegen.
- 3 Die Verfügsadressatin hält mit Schreiben vom 3. Juli 2013 fest (act. 5), die anrechenbaren Kapitalkosten, zurück zu führen auf Vermögenswerten, deren Restwerte auf Wiederbeschaffungspreisen basieren, würden insgesamt [...] Franken betragen. In einem nachfolgenden Schreiben vom 15. Oktober 2013 (act. 7) beantragte die Verfügsadressatin, dass die Zinsen für das Nettoumlauvermögen nach der bilanziellen Methode zu bestimmen seien und [...] Franken betragen.
- 4 Mit Urteilen vom 7. Juni 2013 (A-5781/2011, E. 5 und 6) und 11. Juni 2013 (A-3014/2012, E. 4) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass einem Endverbraucher im Rahmen eines Tarifprüfungsverfahrens keine Parteistellung zukommt. Mit Brief vom 18. September 2013 (act. 8) hat das Fachsekretariat der ElCom der vonRoll casting (emmenbrücke) ag, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Bachmann und Rechtsanwalt Thomas Baumberger, Bachmann Baumberger Rechtsanwälte, Schulhausstrasse 14, Postfach, 8027 Zürich (Gesuchstellerin 1 im erstinstanzlichen Verfahren) die Parteistellung aberkannt.
- 5 Im Urteil vom 10. Dezember 2013 (A-3343/2013) führte das Bundesverwaltungsgericht in den Erwägungen zu den Kompetenzen der ElCom aus, dass soweit die diesbezüglich allgemeinen Erwägungen in den beiden erwähnten Urteilen die Kompetenz der ElCom einschränkender umschreiben, daran nicht festgehalten werden könne (E. 1.1.2.8). Dem Beschwerdeführer wird hinsichtlich einer Fragestellung betreffend das Netznutzungsentgelt ohne weitere Begründung Parteistellung gewährt. Mit Blick auf die Parteistellung bestand damit eine widersprüchliche Ausgangslage. Aus den genannten Gründen wurde die Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 19. März 2014 vorbehältlich anderweitiger Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts wieder in das vorliegende Verfahren einbezogen. Gleichzeitig wurde ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (act. 12).



II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 6 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICOM überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICOM ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und StromVV) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes und zu den Systemdienstleistungen (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19, Art. 22 und Art. 26 StromVV).
- 7 Die vorliegende Verfügung setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013 (A-5141/2011) um. Die EICOM war zuständig, die ursprüngliche Verfügung betreffend die anrechenbaren Netzkosten der Verfügbungsadressatin für das Geschäftsjahr 2008/09 zu erlassen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der EICOM auch im vorliegenden Verfahren gegeben.

2 Parteien

- 8 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 9 Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). Parteistellung ist damit denjenigen Personen einzuräumen, deren Rechte und Pflichten mit der vorliegenden Verfügung direkt festgelegt werden sollen.
- 10 Die Verfügbungsadressatin (Beschwerdeführerin im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht) war im erstinstanzlichen Verfahren vor der EICOM sowie im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht als Partei beteiligt. Ihr kommt daher auch im vorliegenden Verfahren, in welchem das rechtskräftige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013 neu beurteilt wird, Parteistellung zu.
- 11 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 7. Juni 2013 ein Urteil insbesondere zur Parteistellung in Tarifüberprüfungsverfahren erlassen (A-5781/2011). Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei im Wesentlichen festgehalten, dass Endverbraucher, die sich bei der EICOM über die Tarife eines Netzbetreibers beschweren, Anzeiger darstellen, die gemäss Artikel 71 Absatz 2 VwVG über keine Parteirechte verfügen (E. 4.5 sowie E. 5 und 6). Aus diesem Grund wurde die vonRoll casting (emmenbrücke) ag aus dem vorliegenden Verfahren betreffend die anrechenbaren Netzkosten des Geschäftsjahrs 2008/09 der Verfügbungsadressatin ausgeschlossen (act. 8). Gestützt auf ein anderslautendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2013 (A-3343/2013), in welchem das Gericht auf eine Beschwerde eines Endverbrauchers in Bezug auf das Netznutzungsentgelt eintrat, hat das Fachsekretariat der EICOM die Verfahrensbeteiligte vorbehältlich eines anders lautenden Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts wieder in das vorliegende Verfahren als Partei aufgenommen.



3 Erwägungen

3.1 Geschäftsgeheimnisse

- 12 In ihrer Eingabe vom 22. Mai 2014 bringt die Verfahrensbeteiligte vor, dass eine Parteistellung ohne Akteneinsichtsrecht wertlos sei. Aus diesem Grund könne der Argumentation der ElCom nicht gefolgt werden. Dies bedeute im Ergebnis nichts anderes, als dass die der Verfahrensbeteiligten pro forma gewährte Parteistellung ihres zentralen Gehaltes entleert werde (act. 16).
- 13 Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Verfügungen der ElCom vom 15. April 2013 betreffend die Überprüfung der anrechenbaren Energiekosten für das Geschäftsjahr 2008/09 (Ziff. 5.3) sowie die Verfügung vom 7. Juli 2011 betreffend die Überprüfung der anrechenbaren Netzkosten für das Geschäftsjahr 2008/09 (Ziff. 5.2) im Verfahren 957-08-141 verwiesen. Die Verfahrensbeteiligte verfügte in diesen Verfahren über Parteistellung. Die ElCom hat in den beiden Verfahren betreffend Geschäftsgeheimnisse im Wesentlichen folgendes festgehalten:
- 14 Geschäftsgeheimnisse umfassen alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Mit anderen Worten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, wenn bestimmte wirtschaftliche Vorgänge vorliegen, deren Geheimhaltung die Geheiministrägerin will und an deren Geheimhaltung sie ein schützenswertes Interesse hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4P.48/2002 vom 4. Juni 2002, E. 3b.dd mit Hinweis).
- 15 Gemäss Artikel 26 StromVG unterstehen Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt sind, dem Amtsgeheimnis und dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist darüber hinaus auch strafrechtlich von Relevanz (Art. 162 und Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; StGB; SR 311.0).
- 16 In Analogie zum Strafrecht stellt ein Geheimnis eine Tatsache dar, die nur einem bestimmten Personenkreis bekannt ist, also nicht öffentlich zugänglich ist. Der Geheimnisherr muss zudem einen subjektiven Geheimhaltungswillen haben, das heisst, die Tatsache darf aus seiner Sicht nicht weiter verbreitet werden. Darüber hinaus muss ein objektives Geheimhaltungsinteresse bestehen. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn die fragliche Tatsache einen wirtschaftlichen Wert für ein Unternehmen hat, und sich die Tatsache auf ein einzelnes Unternehmen bezieht und Rückschlüsse auf dieses einzelne Unternehmen zulässt (vgl. zum Ganzen auch: Trechsel Stefan/Vest Hans, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Art. 320, N 3 ff., mit weiteren Verweisen; „Merkblatt: Geschäftsgeheimnisse“ der Wettbewerbskommission WEKO vom 30. April 2008, abrufbar unter www.weko.admin.ch).
- 17 Sofern die im Rahmen von Tarifüberprüfungen erhaltenen Informationen Geschäftsgeheimnisse enthalten, müssen sie somit von den zuständigen Behörden geheim gehalten werden (vgl. dazu auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, nachfolgend: Botschaft StromVG, S. 1662 f.). Diese Geheimhaltungspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör.
- 18 Die Verfügungsadressatin hat in ihren jüngsten Eingaben im Wesentlichen die konkreten Frankenbeträge geschwärzt. Bei den von der Verfügungsadressatin geschwärzten und als Geschäftsgeheimnisse bezeichneten Informationen handelt es sich nicht um öffentlich zugängliche Daten. Grundsätzlich liegt also ein Geheimnis vor.



- 19 Mit der Bezeichnung und Schwärzung der Geschäftsgeheimnisse hat die Verfügbungsadressatin geäussert, welche Tatsachen aus ihrer Sicht nicht weiter verbreitet werden dürfen. Sie hat damit ihr subjektives Geheimhaltungsinteresse manifestiert.
- 20 Aufgrund des Gesagten stellen die nicht offen gelegten Akten Geschäftsgeheimnisse der Verfügbungsadressatin dar, an welchen ein subjektiver Geheimhaltungswille wie auch ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht. Es handelt sich bei diesen Informationen um sensible interne Unternehmensdaten (vgl. dazu auch die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife für Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-08-005, S. 9 f.), an deren Geheimhaltung gegenüber Gegenparteien bzw. Konkurrenten die Verfügbungsadressatin ein Interesse hat. Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen im Übrigen sogar innerhalb des gleichen Unternehmens vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (Art. 10 Abs. 2 StromVG; vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1649).
- 21 Zentraler Gegenstand der vorliegenden Neuverfügung bildet die Beurteilung, ob die Verfügbungsadressatin eine sachgerechte und branchenübliche Methode für die synthetische Bewertung ihrer Anlagen verwendet. Die Methode der synthetischen Bewertung ist für die Verfahrensbeteiligte auch bei den von der Verfügbungsadressatin vorgenommenen Schwärzungen aus den Akten erkennbar (vgl. insbesondere act. 5, act. 7, act. 11). Die Grundsätze für die Festlegung der Verzinsung des Nettoumlauft vermögens (NUV) entsprechen den Grundsätzen in der Verfügung vom 7. Juli 2011 (Rz. 105 und 106). Zudem sind die Grundsätze ohne weiteres aus der vorliegenden Verfügung erkennbar (vgl. Rz. 38 ff.).
- 22 Die von der ElCom angewandten Grundsätze für die Prüfung der Tarife finden sich ausserdem ungeschwärzt in den Erwägungen der vorliegenden Verfügung (vgl. unten Rz. 24 ff.). Damit ist es der Gesuchstellerin möglich, die Überlegungen der ElCom, welche zum vorliegenden Resultat geführt haben, nachzuvollziehen.
- 23 Aus diesen Gründen überwiegt vorliegend das Geheimhaltungsinteresse der Verfügbungsadressatin gegenüber dem entgegenstehenden Interesse der Gesuchstellerin an einer möglichst umfassenden Einsicht in nicht geschwärzte Akten. Aufgrund dieser Interessenabwägung und im Lichte von Artikel 26 StromVG kommt die ElCom zum Schluss, dass die von der Verfügbungsadressatin geltend gemachten Geschäftsgeheimnisse anzuerkennen sind.

3.2 Neufestsetzung der anrechenbaren Netzkosten

- 24 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht waren die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten, sowie die Kosten für die Anlagen im Bau unbestritten. Die Kapitalkosten der historisch bewerteten Anlagen belaufen sich auf CHF [...] (vgl. hierzu das Urteil vom 29. Januar 2013, A-5141/2011, E. 11.2.1). Gegen die in der Verfügung der ElCom vom 7. Juli 2011 (957-08-141) bestimmten Betriebskosten von CHF [...] wurde keine Beschwerde erhoben. Massgeblich für die Ermittlung des Nettoumlauft vermögens sind des weiteren noch die Vorräte (CHF [...], ebenfalls in der Verfügung vom 7. Juli 2011 festgelegt).
- 25 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in seinem Urteil vom 29. Januar 2013 zum Schluss, dass die Verfügbungsadressatin glaubhaft darlegen konnte, dass und aus welchen Gründen sie die Anschaffungs- und Herstellkosten für gewisse Anlagen nicht mehr nachweisen kann. Somit gelangt die synthetische Methode für die relevanten beiden Anlageklassen (Kabel und Trassee) zur Anwendung (E. 8.6). Aus den Akten ergebe sich jedoch, dass die Verfügbungsadressatin eine synthetische Bewer-



tungsmethode verwendet habe, die nicht derjenigen von NeVal entspreche. Daher sei mit der ElCom einig zu gehen, dass die angewendete Bewertungsmethode nicht den Vorgaben von Artikel 13 Absatz 4 StromVV entspreche, wonach die Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückzurechnen sind (E. 9.5.3). Die ElCom habe die von der Verfügungsadressatin geltend gemachten synthetischen Kapitalkosten erneut einer Prüfung zu unterziehen, wobei die Verfügungsadressatin anzuweisen sei, die entsprechenden Kosten unter Anwendung einer der Methoden des VSE-Branchendokuments zur Bestimmung des Baujahrs oder einer anderen Methode zur korrekten Zeitwertermittlung und darauf folgender Rückindexierung gemäss NeVal oder mit individuellen Preisindizes zu berechnen (E. 10).

- 26 Die Verfügungsadressatin macht folgende synthetische Werte geltend (act. 5):

Kapitalkosten basierend auf Wiederbeschaffungswerten						
Stichtag 30.9.2009	WBW	Restwert	kalk. Zinsen	kalk. Abschreibungen	Kapitalkosten	
Trassee MS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Kabel MS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Trasse NS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Kabel NS	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Total	-	-	-	-	-	-

Tabelle 1: Kapitalkosten basierend auf Wiederbeschaffungswerten

- 27 Für diese Überprüfung der Vermögenswerte basierend auf Wiederbeschaffungspreisen hat die Verfügungsadressatin am 3. Juli 2013 entsprechende Unterlagen eingereicht. Im Rahmen dieser Eingabe beantragt sie die Anerkennung der nach Wiederbeschaffungspreisen bewerteten Vermögenswerte. Weiter wird beantragt, dass der in Artikel 13 Absatz 4 StromVV vorgesehene Malus im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelange. Die Verfügungsadressatin führt aus, inwiefern sie die Kritikpunkte des Bundesverwaltungsgerichts in der neu eingereichten Berechnung berücksichtigt und umgesetzt hat (act. 5, Rz. 6 ff.).
- 28 Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Erwägung 9.5 des einleitend erwähnten Urteils zum Schluss, dass das Alter der zu bewertenden Anlage eine wichtige Rolle bei der Restwertbestimmung spielt. Hierbei verweist es auf die Vorgaben der „Merkur Access Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Netzbewertung von Verteilnetzen der Schweiz, NBVN-CH Ausgabe 2007“, herausgegeben durch den VSE. Die Verfügungsadressatin hat die hieraus resultierenden Empfehlungen bei der Bestimmung der Altersstruktur ihrer Anlagen berücksichtigt. Namentlich kann beim Vorgehen der Verfügungsadressatin auch ausgeschlossen werden, dass Teilstücken eines Trassee unterschiedliche Alter zugeordnet werden.
- 29 Aufgrund ihrer Bautätigkeit verfügt die Verfügungsadressatin über eigene Baukostenabrechnungen. Das erlaubt ihr, einen Einheitspreis pro Laufmeter und Bodenbedeckungsart zu ermitteln, welcher auf tatsächlich bezahlte Rechnungen zurückführbar ist. Für die synthetische Anlagebewertung hat die Verfügungsadressatin diese Einheitspreise für die relevanten Netzanlagen (Kabel MS, Kabel NS und Trassen) aus 40 Bauinvestitionen der Netzebenen 5 und 7 in den Jahren 2005 und 2006 ermittelt. In diesem Zusammenhang bringt die Verfügungsadressatin vor, dass die ermittelten Wiederbeschaffungsneuwerte tiefer liegen als die entsprechenden Normalwerte bzw. Standardkostenvorgaben von NeVal. Die Preisindizes zur Ermittlung der Anschaffungswerte wurden aus der Weisung 3/2010 der ElCom vom 10. Juni 2010 übernommen (Weisung im Internet abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen). Diese Indexreihen erfüllen die seitens des Bundesverwaltungsgerichts in Erwägung 9.3.3 skizzierten Voraussetzungen von langfristigen und offiziell ausgewiesenen Preisin-



dices. Die Rückindexierung wurde mit der VSE-Software „NeVal 5.0.1 Ausgabe 2008“ unter Verwendung der ermittelten Einheitspreise und der EICOM-Indizes durchgeführt.

- 30 In der Eingabe vom 15. Oktober 2013 bringt die Verfügbungadressatin bezüglich der synthetischen Anlagebewertung zusätzlich vor, dass sie, um dem Kostentreiber „Überdeckung“ (bzw. Bodenbedeckung) Rechnung zu tragen, die unterschiedlichen Bodenbeläge nach den Vorgaben der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21) einzeln bewerte. Für die Anlagen erfassung komme zudem seit 1993 das geographische Informationssystem (GIS) zum Einsatz, wobei sämtliche Leitungen und Trasse vor Ort vermessen und im GIS erfasst würden. Bei der Zuordnung der Bodenbedeckungen (örtliche Feststellung des Bodenbelags) übernimmt die Verfügbungadressatin die Daten, welche im Rahmen der amtlichen Vermessung vom Kanton Luzern erhoben werden. Anhand eines Beispiels zeigt die Verfügbungadressatin auf, wie auf diese Weise ein synthetisch berechneter Restwert für ein Trassee ermittelt wird (act. 7, Rz. 9 ff.).
- 31 Im Rahmen der vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Neuprüfung fand eine technische Demonstration durch die Verfügbungadressatin statt. Dabei zeigte sie auf, wie sie bei der Erfassung der Anlagenteile vorgegangen ist. Hierbei stellte sich heraus, dass die Anlagen von der Verfügbungadressatin sehr detailliert erfasst werden (Lage, Länge, Alter, technische Details). Ein wesentlicher Kostenfaktor ist im Weiteren die Beschaffenheit des Bodens, in welchem die Trasse verlaufen. Die Branche stützt sich hierbei auf einen durch das Unternehmen festzulegenden Schätzwert für das gesamte Trassee. Die Verfügbungadressatin ist in der Lage, aufgrund der ihr vorliegenden Daten betreffend der Bodenbeschaffenheit (Quelle: amtliche Vermessung des Kantons Luzern) das gesamte Trassee in verschiedene Abschnitte zu unterteilen, aufgeteilt nach der jeweiligen Bodenbedeckung.
- 32 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Verfügbungadressatin im Vergleich zu einer branchenüblichen Ermittlung der synthetisch bewerteten Anlagenwerte noch einen Schritt weiter geht. Dabei muss nicht auf Kostenschätzungen zurückgegriffen werden. Vielmehr ist es möglich, ein den effektiven Baukosten sehr nahe kommender Wert zu ermitteln, womit auch dem Erfordernis des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Tarife anhand belegbarer Kosten berechnet werden müssen (E. 9.2.3), Genüge getan ist. Damit ist das Verfahren der Verfügbungadressatin detaillierter und präziser als beispielsweise eine Kostenschätzung über die gesamte Länge eines Trassee, wie sie in der branchenüblichen Methode zur Anwendung kommt.
- 33 Aufgrund des höheren Detaillierungsgrads anerkennt die EICOM das Vorgehen der Verfügbungadressatin als mindestens gleichwertig im Vergleich mit einem branchenüblichen Verfahren.
- 34 Artikel 13 Absatz 4 StromVV sieht vor, dass von den ermittelten Wiederbeschaffungswerten 20 Prozent in Abzug zu bringen sind. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass wenn der Abzug von 20% kumulativ zu einer Korrektur von synthetischen Werten vorgenommen werde, dies gesetzeswidrig sei. Der Abzug von 20% gemäss StromVV sei ein pauschaler Wert, der solange anzuwenden ist, als nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass er zu einer gesetzeswidrigen Bewertung führt (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2012, 2C_25/2011 und 2C_58/2011, E. 7.7).
- 35 Ganz grundsätzlich gibt es verschiedene Gründe, weshalb vom Abzug von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV abgewichen werden kann. Zum einen kann ein Unternehmen durch geeignete Belege nachweisen, dass die verwendeten Einheitswerte pro Anlage unter Verwendung der Preisindizes gemäss der Weisung der EICOM 3/2010 so nahe an den historischen Werten liegen, dass ein Abzug nicht oder nur in geringerem Umfang angezeigt ist. Zum andern kann summarisch die Bewertung von Referenzanlagen auf der Basis von historischen Werten auf synthetisch bewertete Anlagen



derselben Art umgelegt und damit gezeigt werden, dass der Abzug nicht oder in geringerem Umfang vorzunehmen ist.

- 36 Die Verfügungsadressatin hat ihre Einheitspreise für die synthetische Bewertung anhand von 40 eigenen Bauinvestitionen mit vorhandenen Baukostenabrechnungen ermittelt. Damit liegen die verwendeten Einheitswerte pro Anlage so nahe an den historischen Werten, dass ein Abzug gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV nicht vorzunehmen ist.
- 37 Somit ergeben sich folgende anrechenbare Kapitalkosten:

Stichtag: 30.9.2009	[CHF]
Kapitalkosten der Vermögenswerte mit historischen Anschaffungs-, bzw. Herstellkosten als Basis	[...]
Kapitalkosten der Vermögenswerte, deren Restwerte auf Wiederbeschaffungspreisen basieren	[...]

Tabelle 2: Anrechenbare Kapitalkosten unter Berücksichtigung der Vermögenswerte, deren Restwerte auf Wiederbeschaffungspreisen basieren

3.3 Verzinsung des Nettoumlauvermögens (NUV)

- 38 In ihrer Eingabe vom 15. Oktober 2013 führt die Verfügungsadressatin aus, dass sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit dem NUV bzw. dessen Verzinsung befasse, die entsprechenden Erwägungen aber keine Berücksichtigung im Dispositiv fänden und daher nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Verfügungsadressatin ist der Auffassung, dass der von ihr angewendete bilanzielle Ansatz zur Berechnung der Zinsen auf dem NUV zutreffender sei als die von der ElCom verwendete Methode. Daher hält sie an ihrem ursprünglichen Antrag auf Anerkennung von Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlauvermögen (CHF [...]) in der Höhe von CHF [...] fest (act. 7, Rz. 49 ff.).
- 39 Die ElCom berechnet die Zinsen für das NUV wie folgt: Neben den Betriebs- und Kapitalkosten sind auch die Netzkosten und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Vorlieger sowie die Vorräte als betriebsnotwendiges NUV zu betrachten (siehe Verfügung vom 7. Juli 2011, Rz. 105 und 106).
- 40 Da die Verfügungsadressatin alle 4.2 Monate Rechnung stellt, muss die Verfügungsadressatin liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese 4.2 Monate bereit halten. Damit ist das notwendige Kapital durch 2.86 (hier gerundet) zu dividieren (12 Monate dividiert durch 4.2 Monate). Dieses wird mit dem WACC-Zinssatz von 4.55 Prozent (vgl. Weisung 2/2008 der ElCom) verzinst (für die Berechnung der Zinsen des NUV ist auf die Verfügungen der ElCom vom 6. März 2009 im Verfahren 952-08-005, S. 39 ff., vom 4. März 2010 im Verfahren 952-09-131, Rz. 197 ff. sowie vom 11. November 2010 im Verfahren 952-10-017, Rz. 129 ff. betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu verweisen, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen).
- 41 Das Bundesverwaltungsgericht führt diesbezüglich in seinem Urteil aus, dass die Betrachtungsweise der ElCom in der Verfügung vom 7. Juli 2011 (E. 6.2.3.3.4, Verfügung der ElCom vom 7. Juli 2011, Rz. 104 bis 107) logisch erscheine, da die rein bilanzielle Betrachtung der Beschwerdeführerin statisch sei (Stichtag) und das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit nicht ausreichend berücksichtige (E. 11.3.2).



- 42 Ausserdem hält das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2012 (2C_25/2011) in Erwägung 9.4 fest, dass weder das StromVG noch die StromVV nähere Regeln zur Höhe des betriebsnotwendigen Nettoumlauvermögens enthalten. Es sei daher grundsätzlich nicht rechtswidrig, wenn die ElCom im Rahmen ihrer Überprüfungszuständigkeiten (Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG) das anrechenbare Umlaufvermögen näher präzisiere.
- 43 Aus der erwähnten Rechtsprechung ergibt sich damit, dass die von der ElCom verwendete Methode zur Bestimmung der Verzinsung auf dem NUV den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung entspricht. Sie wird von der ElCom in Tarifüberprüfungsverfahren regelmässig zur Anwendung gebracht und entspricht damit der gängigen Praxis (vgl. hierzu www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen, Untersuchung der Netztarife von SAK, 15. März 2012; Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife der IWB, 9. September 2013; Untersuchung der Elektrizitätstarife von ESR, 17. Oktober 2013).
- 44 Im vorliegenden Fall verteilen sich die für die Ermittlung des Nettoumlauvermögens massgeblichen Kosten wie folgt:

Stichtag 30.9.2009	[CHF]
Betriebskosten	[...]
Kapitalkosten	[...]
Netzkosten & SDL Vorlieger	[...]
Vorräte	[...]
gesamtes notwendiges Kapital	[...]

Tabelle 2: massgebliche Kosten zur Ermittlung des Nettoumlauvermögens

- 45 Gemäss dem oben beschriebenen Vorgehen werden die Zinsen für das Nettoumlauvermögen unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Rechnungsstellung ermittelt:

Stichtag 30.9.2009	[CHF]
gesamtes notwendiges Kapital	[...]
maximal notwendiges Kapital am Tag X	[...]
Zinssatz	4.55%
Total Zinskosten NUV [CHF]	[...]
Faktor NUV	2.86
Monate/Jahr	12
Periodizität der Rechnungen	4.2

Tabelle 3: Ermittlung der Zinskosten für das Nettoumlauvermögen

- 46 Die ElCom hält aus den genannten Gründen an ihrer Praxis zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Verzinsung des Nettoumlauvermögens fest. Sie belaufen sich im vorliegenden Fall auf CHF [...].



3.4 Schlussergebnis

- 47 Damit ergeben sich anrechenbare Netzkosten der Verfüngungsadressatin für das Tarifjahr 2008/09 wie folgt:

Stichtag 30.9.2009	[CHF]
Betriebskosten	[...]
Kapitalkosten	[...]
Total Zinskosten NUV	[...]
Netzkosten & SDL Vorlieger	[...]
Energiekosten	[...]
Gesamte anrechenbare Kosten der Elektrizitätstarife 2008/09	[...]

Tabelle 3: Anrechenbare Netzkosten der Verfüngungsadressatin im Tarifjahr 2008/09

- 48 Die aus diesem Schlussergebnis resultierenden Deckungsdifferenzen sind durch die Verfüngungsadressatin zu berechnen und der ElCom 30 Tage nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Prüfung vorzulegen. Zu viel vereinnahmte Netznutzungsentgelte sind über die Deckungsdifferenzen gemäss der Weisung 1/2012 zur Senkung der Netznutzungsentgelte zu verwenden (Art. 19 Abs. 2 StromVV).

4 Neuverlegung der Gebühren

- 49 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2013 die Sache auch zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens an die ElCom zurückgewiesen und die entsprechende Ziffer 6 des Dispositivs aufgehoben (Ziff. 2 des Dispositivs). Da die Beschwerde der Verfüngungsadressatin teilweise gutzuheissen sei, habe die ElCom im Rahmen der erneuten Prüfung eine allenfalls reduzierte Auferlegung der erstinstanzlichen Gebühren zu prüfen (E. 12). Die mit Verfügung vom 7. Juli 2011 der Verfahrensbeteiligten auferlegte Gebühr von CHF [...] hat die Verfahrensbeteiligte nicht angefochten. Die Gebühr von CHF [...] ist damit für die Verfahrensbeteiligte rechtskräftig verfügt.
- 50 In der Verfügung vom 7. Juli 2011 hat die ElCom der Verfüngungsadressatin Gebühren in der Höhe von CHF [...] auferlegt (Rz. 114, Ziff. 6 des Dispositivs). Vor dem Hintergrund der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und der vorliegenden Neuverfügung werden der Verfüngungsadressatin für die Überprüfung der anrechenbaren Kosten keine Gebühren auferlegt. Für die beiden abgewiesenen Verfahrensanträge gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 des Dispositivs der Verfügung vom 7. Juli 2011 werden der Verfüngungsadressatin [...] Franken in Rechnung gestellt.

5 Gebühren für die vorliegende Neuverfügung

- 51 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und



betrugen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

- 52 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.
- 53 Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt, da die Verfügungsadressatin mit ihrer Beschwerde gegen die Verfügung der ElCom vom 7. Juli 2011 teilweise durchgedrungen ist. Im vorliegenden Verfahren wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013 (A-5141/2011) umgesetzt. Aus diesem Grund werden für das vorliegende Verfahren keine Gebühren erhoben.



III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Netzkosten der Verfüngungsadressatin für das Tarifjahr 2008/09 betragen [...] Franken.
2. Zu viel vereinnahmte Netznutzungsentgelte sind über die Deckungsdifferenzen gemäss der Weisung 1/2012 zur Senkung der Netznutzungsentgelte zu verwenden.
3. Deckungsdifferenzen sind durch die Verfüngungsadressatin zu berechnen und der EICom innert 30 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Prüfung vorzulegen.
4. Der Anteil an den Gebühren für die erstinstanzliche Verfügung vom 7. Juli 2011 beträgt für die Verfüngungsadressatin [...] Franken. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Für die vorliegende Neuverfügung der anrechenbaren Netzkosten werden keine Gebühren auferlegt.
6. Diese Verfügung wird der Verfüngungsadressatin mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 3. Juli 2014

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:



Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Centralschweizerische Kraftwerke AG, vertreten durch Staiger, Schwald & Partner AG, Rechtsanwalt Dr. Marc Bernheim, Genferstrasse 24, Postfach 2012, 8027 Zürich
- vonRoll casting (emmabrücke) ag, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Bachmann und Rechtsanwalt Thomas Baumberger, Bachmann Baumberger Rechtsanwälte, Schulhausstrasse 14, Postfach, 8027 Zürich

Mitzuteilen an:

- Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Postfach, 9023 St. Gallen (Ref. A-5141/2011)



IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.